

Statuten Digitale Aussicht

13. April 2023

Art. 1 – Name

Unter der Bezeichnung *Digitale Aussicht* besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in Basel (nachfolgend der *Verein*). Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 – Zweck

Die Zwecke des Vereins sind

- a) Die Sensibilisierung zu den Chancen und Risiken der Digitalisierung.
- b) Plattformen für die Vernetzung von natürlichen und juristischen Personen bieten.
- c) Durchführen von Veranstaltungen.

Der Verein folgt keinem kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein erfüllt seine Aufgaben objektiv und unabhängig, ohne Rücksicht auf bestimmte Unternehmungen, Organisationen oder Richtungen.

Art. 3 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die ein Interesse am Vereinszweck hat, ohne dass jedoch Anspruch auf Mitgliedschaft besteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zweckerreichung des Vereins nach

besten Kräften zu unterstützen und ihre eigenen Aktivitäten so zu gestalten, dass das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

Jedes Mitglied verfügt über jeweils eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und unvererblich.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Entscheid an die Generalversammlung rekurrieren.

Art. 4 – Mittel

Die Mittel des Vereins stammen aus Mitgliederbeiträgen sowie Spenden und sonstigen Zuwendungen aller Art.

Auf Antrag des Vorstandes werden ordentliche und allenfalls reduzierte Mitgliederbeiträge durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder können mit kurzer Begründung beim Vorstand beantragen, einen reduzierten Mitgliederbeitrag zu bezahlen oder von diesem befreit zu werden, sofern das durch die Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

Der Vorstand kann bei juristischen Personen auf den Mitgliederbeitrag verzichten, wenn eine gegenseitige Mitgliedschaft besteht.

Sämtliche Mittel werden für den Vereinszweck eingesetzt.

Art. 5 – Vereinsorganisation

Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.

Generalversammlung

Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und gilt als Vereinsversammlung nach Art. 64 ZGB. Eine Einladung und Traktandenliste ist den Mitgliedern des Vereins mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder in digitaler Form zuzustellen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisor:innen falls

die Position besetzt werden muss

- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung mit der Ausnahme von Statutsänderungen, für die eine Zwei-Drittel-Mehrheit benötigt wird.

Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

Präsident:in – Die Präsident:in organisiert die Treffen des Vorstandes und koordiniert Aufgaben zwischen den Organen des Vereins. Sie ist Ansprechperson für Aussenstehende.

Kassierer:in – Die Kassierer:in führt Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen und ist für den jährlichen Abschluss der Kasse und das Vorlegen der Rechnung zur Genehmigung durch die Revisor:innen besorgt. Die Kassierer:in besitzt in finanziellen Belangen ein Vetorecht.

Sekretär:in – Verantwortlich für die Protokollführung.

Die Generalversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.

Art. 6 – Datensparsamkeit

Der Verein verpflichtet sich im Umgang mit personenbezogenen Daten zur Datensparsamkeit und Zweckgebundenheit.

Art. 7 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder von Vorstand und Geschäftsleitung beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Art. 8 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Zusätzlich muss der Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ebenfalls für die Auflösung stimmen. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen zielverwandten und wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 9 – Schlussbestimmungen

Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, insbesondere E-Mail, sind dem jeweiligen Schriftweg gleichgestellt.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 13. April 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Vorstand, 13. April 2023

Präsident:in

Sekretär:in

Kassierer:in

Vorstandsmitglied